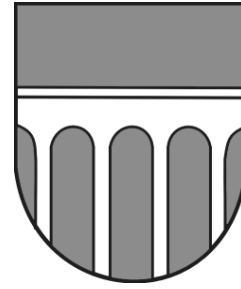


# **AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken**



---

**39. Jahrgang**

**27. Februar 2024**

**Nr. 3**

**Seite 1**

---

04/24

Öffentliche Bekanntmachung der Übermittlungssperre

Seite 2 – 3

---

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter [www.altenbeken.de](http://www.altenbeken.de) einsehen.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBERMITTLUNGSSPERRE



### Zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Die Gemeinde Altenbeken weist darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit haben, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde, Widerspruch einzulegen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Es gibt folgende Widerspruchsmöglichkeiten:

**1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jedes Jahr den Familiennamen, Vornamen und die aktuelle Adresse von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr 18 Jahre alt werden. Dieser Auskunft kann gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetzes widersprochen werden.

**2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

**3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

**4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Abs. 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprochen werden.

**5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Der Datenübermittlung kann gemäß § 50 Abs. 1 BMG i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der Meldebehörde (Bürgerbüro, Bahnhofstr. 5 a, 33184 Altenbeken) eingelegt werden.

Die Auskunftserteilung darf erfolgen, sofern die Betroffenen der Weitergabe ihrer Daten nicht widersprochen haben.



Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen. Die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Altenbeken, den 20.02.2024

Der Bürgermeister

Matthias Möllers

Bürgermeister